



Statuten des Vereins

Langlauf-Zentrum Gantrisch (LZG)

I Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen LANGLAUF-ZENTRUM GANTRISCH besteht mit Sitz in Schwarzenburg ein Verein im Sinne von Ar. 60 ff ZGB.
- Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung des Langlaufes in den Naherholungsgebieten der Stadt Bern durch
- Anlage und Unterhalt von Langlauf-Loipen nach Richtlinien von Loipen Schweiz und dem Schweizerischen Skiverband, im Gantrischgebiet.
 - Die Trägerschaft der Langlaufschule Gantrisch.
 - Die Trägerschaft von Mietstationen für Langlaufausrüstungen im Gantrischgebiet.
 - Die Zurverfügungstellung von Loipen, Maschinen und Spurdienst für die Durchführung von Wettkämpfen, gegen Gebühren.

II Mitgliedschaft

- Art. 3 Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen. Mitglied wird für drei Jahre, wer einen Langlaufpass (Loipenausweis Gantrisch oder Schweizer Loipenpass) beim LZG erwirbt und sich im Mitgliederverzeichnis aufführen lässt.

Das Mitglied erhält ...

- die Einladung zur Hauptversammlung und die Stimmberechtigung an derselben.
 - das Vereinsorgan „Dr Langläufer vom Gäntu“ zugestellt.
 - das Recht zur unbeschränkten Loipenbenützung im Gantrischgebiet, während der Saison in der es einen Loipenausweis Gantrischgebiet oder den Schweizerischen Langlaufpass beim LZG erworben hat.
 - kostenlosen Langlaufunterricht an den im Vereinsorgan publizierten Daten.
- Art. 4 Die Mitgliedschaft erlischt:
- Durch Austritt mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres.
 - Durch Ausschluss wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt (siehe Art.3).
 - Durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstösst.
- Art. 5 Personen, welche sich um den Verein oder um die Förderung des Langlaufs besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Statuten des Vereins Langlauf-Zentrum Gantrisch (LZG)

III Organisation

Art. 6 Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Arbeitsgruppen
- d) die Kommissionen
- e) die Rechnungsrevisoren

A) Hauptversammlung

Art. 7 Die Hauptversammlung führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vereins. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

1. Genehmigung des Protokolls
2. Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Budget
5. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
6. Tätigkeitsprogramm
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Statutenänderungen

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand drei Wochen vor Zusammentritt und gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden und Zustellung des Protokolls der letzten Hauptversammlung. Sie findet einmal im Jahr statt, kann jedoch auf Begehren des Vorstandes oder auf Begehren von zwei Dritteln der Mitglieder jederzeit einberufen werden.

Art. 8 Die Hauptversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Die Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht mehrheitlich geheime Abstimmung beschlossen wird. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte darf nur verhandelt werden, wenn ein entsprechend begründeter Antrag 14 Tage vor der Hauptversammlung der Behandlung dieses Antrages zugestimmt wird. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

B) Vorstand

Art. 9 Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Geschäftsführer
4. Protokollführer
5. Die Leiter der verschiedenen Arbeitsgruppen
6. Beisitzer

Statuten des Vereins Langlauf-Zentrum Gantrisch (LZG)

Art. 10 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, sofern diese nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Die Vertretung des Vereins nach aussen.
2. Die Ausarbeitung und Durchführung eines Tätigkeitsprogrammes.
3. Bestellung besonderer Arbeitsgruppen und Kommissionen mit der Umschreibung ihrer Aufgaben.
4. Kontakte, Verhandlungen und Abschluss von Verträgen oder Vereinbarungen mit Behörden und allen übrigen am Wintersport im allgemeinen und am Langlauf im besonderen Interessierten.
5. Vorbereitung der in die Kompetenzen der Hauptversammlung fallenden Geschäfte.
6. Führung eines Sekretariats mit einer Mitgliederkontrolle.
7. Führen der Vereinskasse und Erledigung aller finanziellen Verpflichtungen des Vereins gemäss dem von der Hauptversammlung genehmigten Budgets.
8. Führung eines Fahrzeugfonds.

Art. 11 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Gesuch von mindestens vier seiner Mitglieder zusammen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Von den Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 12 Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verein nach aussen. Sie führen zusammen mit je einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vorstand ist berechtigt, den Leitern der Arbeitsgruppen für ihren Arbeitsbereich die Vertretung des Vereins nach aussen und die Unterschriftsberechtigung zu delegieren.

C) Arbeitsgruppen

Art. 13 Zur Durchführung der Vereinsaufgaben werden verschiedene Arbeitsgruppen gebildet:

1. Arbeitsgruppe Propaganda
2. Arbeitsgruppe Streckenunterhalt und Signalisation
3. Arbeitsgruppe Schweizer Langlaufschule Gantrisch

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Arbeitsgruppen zu bilden. Die Aufgaben und Kompetenzen der Arbeitsgruppen werden vom Vorstand in einem Pflichtenheft festgehalten. Die Leiter der Arbeitsgruppen sind von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes.

D) Kommissionen

Art. 14 Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung von besonderen Aufgaben aus der Mitte der Vereinsmitglieder oder des Vorstandes besondere Kommissionen zu bestellen und deren Aufgaben und Kompetenzen festzulegen.

E) Rechnungsrevisoren

Art. 15 Die Hauptversammlung bezeichnet zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann, die nach Abschluss des Geschäftsjahres die Rechnung des Vereins LZG sowie der Schweizer Langlaufschule Gantrisch prüfen und dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen haben. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Statuten des Vereins Langlauf-Zentrum Gantrisch (LZG)

IV Amtsdauer

Art. 16 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Wenn Mitglieder im Verlaufe ihrer Amtszeit ausscheiden, kann sich der Vorstand selber ergänzen.

V Finanzen

Art. 17 Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Den Mitgliederbeiträgen für den Loipenausweis Gantrisch, der 2/3 des Preises des Schweizer Loipenpasses beträgt und den Mitgliederbeiträgen für den Schweizer Loipenpass, die mit der Genehmigung der Jahresrechnung angenommen werden.
2. Gönner- und freiwillige Beiträge.
3. Erträge aus Tätigkeiten und Dienstleistungen zugunsten Dritter.

Art. 18 Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; es haftet hierfür lediglich das Vereinsvermögen.

Art. 19 Das Rechnungsjahr des Vereins erstreckt sich vom 1. Juli bis 30. Juni.

VI Statutenänderung und Auflösung

Art. 20 Statutenänderungen werden von der Hauptversammlung beschlossen. Sie bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Hauptversammlung.

Art. 21 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Hauptversammlung. Ein solcher Beschluss benötigt eine 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Hauptversammlung. Ein allfällig noch vorhandenes Vereinsvermögen ist für die Förderung des Langlaufs zu verwenden.

Art. 22 Die vorliegenden Statuten sind an der Hauptversammlung vom 26. November 2014 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 25. August 1994.

Schwarzenburg,

Der Präsident:

Christoph Wüthrich

Die Geschäftsführerin:

Irene Müller